

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung
Sachbearbeiter(in): Walter, Herbert
26.07.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	18.09.2019
Gemeinderat (öffentlich)	02.10.2019

Erlass von "Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine"

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine entsprechend der Anlage werden erlassen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereine über die Vereinsförderrichtlinie zu informieren.

Vorgang:

- 13.06.2012 Vorlage Nr. 098/2012
KSV, Neufassung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Rottweil
- 25.11.2017 Vorlage Nr. 162/2015
KSV, Änderung der Sportförderrichtlinien
- 05.07.2017 Vorlage Nr. 093/2017
KSV, Jubiläumsgabe an Rottweiler Vereine
- 11.01.2017 Vorlage Nr. 230/2016
GR, Vereinsanträge für das Jahr 2017
- 17.01.2018 Vorlage Nr. 175/2017
GR, Vereinsanträge für das Jahr 2018
- 16.01.2019 Vorlage Nr. 176/2018
GR, Vereinsanträge für das Jahr 2019

Begründung:

Bislang gibt es die „Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Rottweil“ mit den Förderungsarten Jugendförderung, Benutzung städtische Sportstätten, Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung und Sportbegegnung mit den Partnerstädten sowie einen Gemeinderatsbeschluss zur Jubiläumsgabe an Rottweiler Vereine. Ansonsten werden im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen die Vereinsanträge durch Einzelbeschluss bewilligt.

Die Verwaltung schlägt zur Verwaltungsvereinfachung vor, für die Bewilligung von Vereinszuschüssen allgemeine Richtlinien entsprechend der Anlage zu erlassen. Der in schwarzer Schrift in der Richtlinie dargestellte Inhalt wurde aus den Sportförderrichtlinien übernommen. Der in roter Schrift dargestellte Inhalt sind neue Regelungen.

Es wird eine Antragsfrist 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr eingeführt (Ziffer I 3). Mit dieser Antragsfrist wird gewährleistet, dass die entsprechenden Mittel in den Haushaltsentwurf aufgenommen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fördermittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet (I 2).

Unter I. sollen zusätzlich zu den bereits in der Sportförderrichtlinie definierten Grundsätzen weitere „Allgemeine Grundsätze“ aufgenommen werden:

- Nr. 1.5 Grundsätzlich müssen alle Einwohner der Stadt Mitglied im Verein werden können
- Nr. 1.7 Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen
- Nr. 1.8 Verein muss andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben
- Nr. 1.9 Verein muss Gesamtfinanzierung nachweisen
- Nr. 1.10 Verein muss kontinuierliche Vereinsaktivitäten nachweisen
- Nr. 3 Antragsfrist: 30.09. des lfd. Jahres für das Folgejahr
- Nr. 4 Stadt kann ordnungsgemäße Mittelverwendung nachprüfen

II. definiert die förderfähigen Vereinsangelegenheiten. Diese Angelegenheiten entsprechen den in den vergangenen Jahren durch Einzelbeschluss gewährten Vereinszuschüssen:

- Nr. 1.1 Längerfristige Überlassung von städtischen Räumen
- Nr. 1.2 Leistungen des städtischen Baubetriebshofes bei Jubiläumsveranstaltungen bzw. bei Veranstaltungen mit über das Stadtgebiet hinausgehender Bedeutung
- Nr. 1.4 Regionale und überregionale Veranstaltungen
- Nr. 1.5 Anschaffung bewegliches Vereinsvermögen
- Nr. 1.6 Baumaßnahmen

III. übernimmt die ergänzenden Regelungen zur Sportförderung aus den bisherigen Sportförderlinien.

Zuständigkeit:

Der Kultur- Sozial- und Verwaltungsausschuss ist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2.4 der Hauptsatzung für die Entscheidung über Zuschüsse der Vereine zuständig. Für den Erlass der allgemeinen Richtlinie ist der Gemeinderat nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3.1 zuständig.

Anlagen:

Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine

